Ilsenburger Grobblech GmbH
Veckenstedter Weg 10
38871 Ilsenburg
Germany
Tel.: 039452 85- 0
Fax: 039452 85- 8161

www.ilsenburger-grobblech.de

ILSENBURGER GROBBLECH
Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

WAL

Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Ilsenburger Grobblech GmbH

Stand Juni 2007

ILSENBURGER GROBBLECH
Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

HD AIA 11,WAL, Rev. 0; erstellt: Hanns, AIA
Ausdruck unterlieg nicht dem Änderungsdienst

Inhalt Seite

IMS-Strategie 2

A Einleitung 3

1 Geltungsbereich 3
2 Schriftform und Erklärungen 3

B Allgemeine Bedingungen für Baustellen 4

3 Anwendungsbereich 4
4 Ver- und Entsorgungsleitungen 4
5 Beginn und Durchführung der Arbeiten 5
6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen 5
7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle 6
8 Einsatz von Fahrzeugen 7
9 Bauberichterstattung 7
10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit 8
11 Nutzung von ILG -Beistellungen durch AN 9
12 Unterweisungen durch den AN 10
13 Gefährdungsbeurteilung. 10

C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen 11

14 Anwendungsbereich 11
15 Verantwortung auf Baustellen 11
16 Einrichtung von Baustellen 11
17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen 12
18 Koordinierung von Arbeiten nach § 6, BGV A1 und § 3 BaustellV 12
19 Probebetrieb 13
20 Fremdsprachige Personen 14
21 Gerüste auf Baustellen 14
22 Elektrische Anlagen 15
23 Arbeiten an Krananlagen 15
24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen 16
25 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen 16
26 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen 17
27 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen 17
28 Sonstiges 18

D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde 19

29 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände 19
30 Haftungsklausel 20
31 Zutrittsberechtigung für Besucher und Werkfremde (ILG- Ausweise) 20

E Fremdfirmengut 21

32 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut 21

Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Die in den Anlagen aufgeführten Formulare haben Mustercharakter

Anlage 1: Einweisungsprotokoll zur Sicherung von Leitungen 23
Anlage 1a: Schachterlaubnis/ Aufgrabungsanzeige 24

Anlage 2: Richtmaße für Baucontaineraufstellung. 25

Anlage 3: Tagesbericht 26

Anlage 4: Stundennachweis 27

Anlage 5: Einsatzmeldung für Auftragnehmerpersonal 29

Anlage 6: Entnahmeschein für Fremde. 31

Anlage 7: Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers 32

Anlage 8: Befristeter Ausweis für Personal von Fremdunternehmen 34

Anlage 9: Antrag zur Erstellung und Verlängerung von Dauerausweisen für Personal von Fremdunternehmen 35

Anlage 10: Begleitschein für Fremdfirmengut 37

Anlage 11: Auftrag Installation eines Werk-Telefonanschlusses 39

Anlage 12: Gerüstfreigabe 40

Anlage 13: Textbausteine für Beauftragung des Si-Ge-Koordinators. 41

Anlage 14: Matrix zur BaustellV 43

Anlage 15: Aufstellung der betrieblichen Anlaufstellen 44

Anlage 16: Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste..... 45

Anlage 17: Checkliste für den Gerüstbenutzer zur Überprüfung von Arbeits- und Schutzgerüsten.....46

Diese Ausgabe der WAL enthält aus redaktionellen Gründen keine Anlagen. Bitte fordern Sie die Originaldokumente über Ihre Koordinatoren an.

IMS-Strategie

Basis für das Handeln der Ilsenburger Grobblech GmbH sind die Konzernrichtlinien sowie das Unternehmensleitbild 5P der Salzgitter AG.

Unser Ziel ist es, eine kontinuierliche Gewinnerwirtschaftung und Wertsteigerung sicher- zustellen und dabei unseren hohen Ansprüchen an Qualität, Anlagen- und Verfahrenssicherheit sowie Arbeits- und Umweltschutz gerecht zu werden. Die Achtung und Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen ist für uns Selbstverständnis und Mindestanforderung zugleich.

Um langfristig den Erfolg der Ilsenburger Grobblech GmbH sicherzustellen, werden unsere Organisation, unsere Produkte und Dienstleistungen sowie unsere Prozesse ständig verbessert und weiterentwickelt. Hierbei leisten alle Mitarbeiter und Unternehmensebenen verantwortungsbewusst ihren Beitrag.

In der Förderung von Qualifikation und Motivation unserer Mitarbeiter sowie deren Verständnis für die Anforderungen an unsere Prozesse und Produkte sehen wir eine wesentliche Aufgabe, um unsere gesetzten Ziele zu erreichen.

Nicht nur intern, sondern auch im externen Dialog mit Geschäftspartnern, Behörden, Verbänden und Anwohnern suchen wir eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, um so die Grundlagen für eine zukunftsfähige Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Definition und Verfolgung messbarer strategischer und operativer Ziele ermöglicht es uns, die Ergebnisse unserer Tätigkeiten zu überwachen, Entwicklungen zu erkennen sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Steuerung zu ergreifen.

Bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb bestehender und neuer Produkte und bei der Erbringung von Dienstleistungen

- minimieren wir die Sicherheits- und Verletzungsrisiken,
- vermeiden wir Gesundheitsschäden und -beeinträchtigungen,
- treffen wir vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- gehen wir verantwortungsvoll mit umweltgefährdenden Stoffen um,
- verringern wir Umweltbelastungen wie z. B. Emissionen auf das Unvermeidbare,
- optimieren wir unsere Wiederverwertungsquoten und
- gehen wir mit natürlichen Ressourcen ökologisch und ökonomisch sinnvoll um.

Bei allen Aktivitäten ist es unser Grundsatz, Zufriedenheit unserer Kunden und anderer Anspruchsgruppen zu erreichen und durch vertrauensvolle Zusammenarbeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit ein langfristiger Partner zu sein.

Wir erwarten, dass sich Auftragnehmer, die auf unserem Werkgelände tätig werden, ebenfalls mit diesen Zielen vollinhaltlich identifizieren und sich dementsprechend verhalten.

A Einleitung

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Werkvorschrift gilt für das Tätigwerden aller Auftragnehmer (nachstehend: AN) der Ilsenburger Grobblech GmbH (nachstehend: ILG) auf dem Werkgelände in Ilsenburg.

Für den ILG- Standort Salzgitter gelten zusätzlich die Regelungen der Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Salzgitter Flachstahl GmbH.

1.2 Baustellen sind alle Stellen auf dem Werkgelände, einschl. Verwaltungsgebäude, an denen AN ihren Leistungspflichten nachkommen.

1.3 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von ILG nachzuweisen, dass diese Werkvorschrift für alle für ihn tätigen Personen (z. B. eigene Mitarbeiter, Sub-/ Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich angeordnet und von ihnen eingehalten wird. Weitere Exemplare dieser Werkvorschrift überlässt ILG dem AN auf Verlangen.

1.4 Fällt ein Auftrag unter den Geltungsbereich der ,,Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (nachstehend: BaustellV), ergeben sich für ILG als ,,Bauherr“ umfangreiche Verpflichtungen.

Bei der Vergabe des Auftrages wird zwischen Auftraggeber (nachstehend: AG) und AN schriftlich festgelegt, welche Form der Koordination gemäß Baustellenverordnung vorgenommen wird und welche Erfordernisse sich daraus ergeben (siehe Anlage 13 ,,Textbausteine des Auftrages“).

Die Koordination für die Durchführung der Arbeiten gemäß §6, BGV A1 bleibt davon unberührt.

2 Schriftform und Erklärungen

2.1 Für bestimmte Erklärungen schreibt diese Werkvorschrift Schriftform vor. ILG- Vordrucke sind –soweit dafür vorgesehen– von beiden Seiten zu unterzeichnen.

2.2 Andere Erklärungen sind möglichst schriftlich abzugeben.

B Allgemeine Bedingungen für Baustellen

3 Anwendungsbereich

Dieser Teil der WAL regelt allgemeine Rechte und Pflichten für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

4 Ver- und Entsorgungsleitungen

4.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z. B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle (nachstehend: Leitungen) vom AG einweisen zu lassen.

Dazu ist grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme eine Schachterlaubnis/Leitungsauskunft in schriftlicher Form von ILG einzuholen.

Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären.

Die Einweisung zur Sicherung von Leitungen wird auf dem entsprechenden ILG- Vordruck (Anlage 1 bzw. Anlage 1a) protokolliert.

4.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von ILG nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

4.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Hierzu hat der AN gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit ILG abzustimmen sind, z. B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden oder beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen.

4.4 Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit ILG fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind.

Werden Leitungen oder auf das Vorhandensein von Leitungen hinweisende Warnbänder an bis dahin unbekannten Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist ILG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit ILG abgestimmt worden ist.

4.5 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen und Leitungen der ILG ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel oder Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln oder Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der ILG einzustellen.

4.6 Jede Beschädigung und jeder Verdachtsfall einer Beschädigung einer Leitung ist ILG unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Überprüfung und Schadensbeseitigung und in Abstimmung mit ILG erfolgen.

4.7 Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit ILG rechtzeitig abzustimmen.

5 Beginn und Durchführung der Arbeiten

5.1 Der Beginn der Arbeiten muss ILG rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

5.2 Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme und die Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich beim örtlichen Verantwortlichen der ILG zu melden (Verzeichnis betrieblicher Anlaufstellen s. Anlage 15).

5.3 Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des AN durchgeführt werden.

5.4 Der AN hat jedes für ihn tätige Sub-/Nachunternehmen vor dessen Tätigwerden schriftlich an den AG zu melden.

6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen

6.1 Elektrische Energie

6.1.1 ILG stellt elektrische Energie für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werkgeländes im Rahmen vorhandener Kapazitäten und Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung.

6.1.2 Für jede Baustelle richtet ILG Hauptanschlusspunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum AN.

Unterverteiler bedürfen der Zustimmung von ILG.

6.1.3 Im Regelfall stehen an den Hauptanschlusspunkten der ILG in Ilsenburg 400 V / 230V (+/-15%), 50 Hz aus dem TN-Drehstromnetz (ILG in Salzgitter 500V +/-15%, 50 Hz aus dem IT–Drehstromnetz) zur Verfügung (Schutzleitungssystem).

Darüber hinaus benötigte Spannungen sind vom AN über Trenntransformatoren selbst zu erzeugen.

Um das Drehstromnetz erdfrei zu halten, ist der Einsatz von Spartransformatoren unzulässig.

6.1.4 Für den Anschluss elektrischer Betriebsmittel sind ausschließlich VDE-zugelassene Verteiler oder ortsveränderliche Schutzeinrichtungen mit FI-Schutzschaltung einzu-setzen (siehe BGI 608 „Maßnahmen zur Verhütung von elektrischen Gefährdungen bei der Arbeit auf Bau- und Montagestellen“).
Die Funktion des FI-Schutzschalters ist täglich zu prüfen.

6.1.5 Sofern im Bereich der Hauptanschlusspunkte ein geeignetes 400V/230V, 50 Hz TN-Drehstromnetz (Fünfleitersystem) zur Verfügung steht, können hieraus mit Genehmigung von ILG elektrische Betriebsmittel über ortsveränderliche Schutzeinrichtungen angeschlossen werden.

In Sonderfällen ist der Anschluss mehrerer Betriebsmittel über einen Verteiler gemäß Pos. 6.1.4 Möglich. Eine Stromentnahme für Heizzwecke ist mit ILG abzustimmen.

6.1.6 Verwendung von Öltransformatoren (siehe hierzu auch 10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen).

6.2 Wasser
Es gelten sinngemäß die Positionen 6.1.1 und 6.1.2.

6.3 Sofern verfügbar, kann ILG Waschkauen, Umkleideräume und Schrankplätze beistellen. Die Einigung hierüber ist mit dem zuständigen Bau-/Projektleiter in Verbindung mit dem Bereich AIV (bzw. Technisch-Soziale Dienste der SZFG in Salzgitter) herbeizuführen.
Die Zurverfügungstellung ist kostenpflichtig, es sei denn, in der Bestellung ist kostenlose Nutzung ausdrücklich vereinbart.

6.4 Auf weitere Beistellungen, z. B. Atemschutz, Sicherheitswachen, Magazinmaterial, Reserveteile, Hebezeuge, besteht kein Rechtsanspruch nach WAL.
Sie erfolgen vielmehr nach Maßgabe gesonderter Regelungen, die bei Vertragsabschluss festzulegen sind.

6.5 Telefonanschlüsse können bei der telcat GmbH beantragt werden (Anlage 11).

7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

7.1 Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle dürfen ILG und Dritte nicht behindert werden.

7.2 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z. B. Bohlenwege und Übergänge, und andere für die Ausführung benötigten Hilfsflächen, z. B. Kranstandplätze, Montage- und Lagerflächen, selbst anzulegen, zu unterhalten, nach Niederschlägen zu beräumen, und in Abstimmung mit ILG zu entfernen.

7.3 Das Aufstellen von Bauunterkünften auf den vereinbarten Plätzen ist ILG schriftlich anzumelden. Seitens der ILG wird bei längerer Verweildauer das Erfordernis eines Bauantrags geprüft. Brandschutztechnische Erfordernisse, z. B. die in der Anlage 2 vorgesehenen Richtmaße, sind einzuhalten. Anschließend sind die Baucontainer von der Werkfeuerwehr abnehmen zu lassen. Mängel sind vor der Benutzung zu beseitigen.

Bauunterkünfte sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen.

Das Übernachten in Bauunterkünften ist untersagt.

7.4 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

7.4.1 Die Baustelle ist binnen vier Wochen nach einvernehmlich festgelegtem oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, von ILG nach billigem Ermessen festgestelltem Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7.4.2 Erfüllt der AN seine vorstehenden Pflichten nicht, wird ILG ihn damit in Verzug setzen. Bleibt dies erfolglos, ist ILG nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Baustelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind ILG wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.

8 Einsatz von Fahrzeugen

8.1 Für den Einsatz von Fahrzeugen gilt auch Teil D dieser WAL.

8.2 Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude der ILG, insbesondere Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten hineinfahren. Dies hat kürzestmöglich zu geschehen; auf andere Fahrzeugbewegungen und auf Hebezeuge ist sorgfältig zu achten.

8.3 Fahrzeuge, die nach § 18 (2) StVZO den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, müssen betriebs- und verkehrssicher sein und dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis bewegt werden.

Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialfahrzeugen transportiert werden. Die Fahrwege werden

vorgegeben.

Die Fahrwege für Sondertransporter werden in Absprache mit dem ILG- Verantwortlichen vergeben.

9 Bauberichterstattung

9.1 Tagesbericht

9.1.1 Der Auftragnehmer hat für alle durchzuführenden Arbeiten einen Tagesbericht nach Anlage 3 zu erstellen. Der Tagesbericht muss vollständig und für ILG prüfbar ausgefüllt werden.

9.1.2 Der AN darf im Ausnahmefall auch andere, eigene Vordrucke (Aufstellungen) ver- wenden. Diese müssen aber im wesentlichen dem ILG- Vordruck entsprechen, d. h. mindestens Angaben vorsehen über Anzahl der Beschäftigten und Geräteeinsatz, Wetterverhältnisse am Berichtstag und alle sonstigen wichtigen Ereignisse auf der Baustelle, z. B. Anweisungen, besondere Vorkommnisse, Behinderungen, bei Stundenlohnarbeiten Anzahl der Lohnstunden sowie Geräte- und Materialeinsatz. Auch diese Aufstellung muss vollständig und für ILG prüfbar ausgefüllt werden.

9.1.3 Die Berichte sind täglich zu erstellen und ILG grundsätzlich am folgenden Arbeitstag, in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich nach der Erstellung, vorzulegen.

Einwendungen zur Auftragsabwicklung sind auf dem Bericht oder gesondert schriftlich zu erheben. ILG hat eine Berichtskopie unverzüglich zurückzugeben.
Auf Tatbestände, die einzutragen waren, aber nicht eingetragen worden sind, kann der Auftragnehmer sich später nicht mehr berufen.

9.2 Für die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten ist der ILG- Vordruck Stundenachweis (Anlage 4) zu verwenden.

9.3 Auf Verlangen von ILG ist täglich bei Arbeitsbeginn eine Einsatzmeldung auf dem entsprechenden ILG-Vordruck (Anlage 5) abzugeben.

10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit

10.1 Immissionen

Im Hinblick auf mögliche Immissionseinwirkungen auf dem Werkgelände bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge auf eigene Gefahr auf das Werkgelände.

10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind vom AN die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das entsprechende Technische Regelwerk (TRGS, TRGF) sowie Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat der AN diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz der SZFG und der Abteilung Arbeitssicherheit der ILG entsprechend einzuholen. Der AN hat insbesondere die Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz zu beachten sowie zu verhindern, dass gefährliche Stoffe weder in das Erdreich noch in das Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen.

Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern, mobilen Tankanlagen etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.

10.3 Vermeidung von Emissionen

Der AN hat bei seinen Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere Maschinenlärm und die Staubentwicklung bei Abrissabarbeiten.

10.4 Entsorgung

Der AN hat anfallende Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Auf Verlangen von ILG hat der AN die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass er vor Beginn seiner Tätigkeiten die Entsorgungskonzeption mit dem zuständigen ILG-Koordinator und dem Projektingenieur für Umwelttechnik und Abfallwirtschaft de ILG abstimmt. Abfälle sind, getrennt nach Abfallarten, in dafür geeigneten Behältern zu sammeln. Die Behälter sind zu kennzeichnen und nur an dafür zugewiesenen Plätzen aufzustellen.

10.5 Sauberkeit und Ordnung

Von den AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem Werkgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der ILG. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen wie beispielsweise Reinigung der Reifen und Fahrzeuge und/ oder Fahrstraßen sind sowohl eigenverantwortlich als auch auf Anweisung von ILG kostenneutral für ILG durchzuführen.

Wasser aus Sanitäranlagen des AN ist in das werkeigene Abwasserkanalnetz einzuleiten.

Sowohl die Baustelle als auch die Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, die aus seiner Arbeit herrühren, freizuhalten.

Eventuelle anfallende Kosten für Entsorgung, Reinigung etc. bei Zuwiderhandlung gehen zu Lasten des AN.

ILG behält sich das Recht der regelmäßigen Kontrolle von Baustellen- und Fremdfirmeneinrichtungen hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung sowie Umgang mit Abfällen, Reststoffen und gefährlichen (wassergefährdende und Gefahrstoffe) Stoffen vor.

11 Nutzung von ILG-Beistellungen durch AN

11.1 Kostenlose Beistellungen

11.1.1 Kostenlose Beistellungen seitens der ILG erfolgen nur ausnahmsweise und aufgrund gesonderter Regelungen.

11.1.2 Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von ILG. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird ILG Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt ILG Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache.

11.1.3 Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen.

11.1.4 Werden beigestellte Gegenstände aus vom AN zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, hat er sie durch Bezug von ILG gemäß Nr. 11.2 oder von Dritten zu ersetzen; danach werden die ersetzten Teile sein Eigentum.

11.1.5 Alle Beistellungen erfolgen in dem betreffenden Werk ab dem von ILG angegebenen Lagerort.

11.1.6 Der Abruf erfolgt durch den Verantwortlichen von ILG mit Entnahmeschein unter Kontierung auf Auftrag, Baukonto oder Kostenstelle.

11.2 Kostenpflichtige Entnahmen

11.2.1 Ein Anspruch auf solche Entnahmen besteht nicht. ILG ist aber bereit, sie zu gestatten, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich erscheint und eigene betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

11.2.2 Für die Entnahmen ist der ILG- Vordruck Entnahmeschein für Fremde (Anlage 6) zu verwenden.

11.2.3 Nicht verbrauchte Materialien werden nicht zurückgenommen. Bei ihrer Ausfuhr sind die Entnahmescheine dem Sicherheitsdienst vorzulegen. Die Ausfuhr ist vom zuständigen Bau-/Projektleiter ILG genehmigen.

11.2.4 ILG stellt grundsätzlich keine technischen Gase zur Verfügung.

12 Unterweisungen durch den AN

Der Auftragnehmer hat Unterweisungen zu Tätigkeiten seiner Mitarbeiter selbstständig und unaufgefordert unter Beachtung der betriebsspezifischen Gefährdungen bei ILG durchzuführen und ILG auf Verlangen die Unterweisungsnachweise vorzulegen.

13 Gefährdungsbeurteilung

Für die durch den AN bei ILG durchgeführten Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Hierbei wird der AN hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefährdungen durch den ILG- Koordinator unterstützt. Gefährdungsbeurteilungen sind ILG auf Verlangen vorzulegen.

C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

14 Anwendungsbereich

Dieser Teil der WAL enthält sicherheitsbezogene Regelungen für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

15 Verantwortung auf Baustellen

15.1 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind.

Die für den ILG- Einsatz erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen. Dies gilt besonders für die Eignung als Atemschutzgeräteträger (siehe auch Nr. 25.2).

15.2 Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: Beauftragter des AN) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Absicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehrungen, Gerüste.

15.3 Zusätzlich zu den Unfallverhütungsvorschriften, die für die auf dem Werkgelände von ILG arbeitenden AN gelten, sind die Unfallverhütungsvorschriften der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (ILG in Salzgitter: Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd) sowie die sonstigen Gesetze, Vorschriften und technischen Regeln und von ILG neben der WAL aufgestellten Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Insbesondere ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. (Näheres siehe unter 18. ,,Koordinierung von Arbeiten“)

15.4 Die Verpflichtungen des AN nach Nr. 1.3, die WAL für alle für ihn tätigen Personen verbindlich zu machen, erstrecken sich auch auf die in Nr. 18 genannten ILG- Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.

15.5 Zur Festlegung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen bzw. Umweltmaßnahmen und zur Überprüfung der Baustelle stehen dem AN die Abteilungen Arbeitssicherheit der ILG, TU in Salzgitter und die Werkfeuerwehr der SZST beratend zur Verfügung.

16 Einrichtung von Baustellen

16.1 Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung von ILG mit dem AN- Beauftragten ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, welche Person für ILG ggf. als BGV- Koordinator zuständig ist (nachstehend: BGV-Koordinator). Sicherheitsrelevante Punkte sind mit ILG abzustimmen.

Dieses Gespräch wird auf dem entsprechenden ILG- Vordruck (Anlage 7) protokolliert.

Der Betriebsrat von ILG kann an dem Gespräch teilnehmen.

16.2 Der AN- Beauftragte muss die für den jeweiligen Arbeitsbereich bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z. B. über die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis von Behältern oder der Arbeitserlaubnis für Feuerarbeiten, über die werkspezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase und über Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasleitungen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel, bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. bei Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.

16.3 Sind bei der Durchführung des Auftrages Sprengarbeiten erforderlich, hat der Sprengberechtigte des AN dies dem Landesamt für Verbraucherschutz/ Gewerbeaufsicht West in Halberstadt (ILG in Salzgitter: Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig) vorsorglich anzuzeigen. Sprengarbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV-Koordinators unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Sprengarbeiten ist rechtzeitig dem zuständigen Amt die vorsorgliche Anzeige durch eine konkrete Anzeige zu ersetzen.

Die Verständigung der Arbeitssicherheit, der Werkfeuerwehr, des Umweltschutzes und des örtlichen Sicherheitsdienstes übernimmt der BGV-Koordinator.

17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen

17.1 Der BGV-Koordinator und die Arbeitssicherheit von ILG führen Baustellenbegehungen durch. Der Betriebsrat von ILG kann daran teilnehmen.

Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden.

Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich abzustellen.

17.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z. B. Behörden oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der Arbeitssicherheit von ILG. Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.

18 Koordinierung von Arbeiten (s. Anlage 14)

– für Bauarbeiten gemäß § 3 BaustellV

– für sonstige Arbeiten nach § 6 BGV A1

18.1 ILG setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von ILG und einem oder mehreren AN (nachstehend: Arbeitsgruppen) einen Koordinator nebst Vertreter ein.

Die Verpflichtung des einzelnen AN nach § 6 (1) BGV A1, sich mit anderen beteiligten Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt.

Für Arbeiten gemäß BaustellV wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

(im folgenden ,,Si-Ge-Koordinator“) benannt.

18.2 Der BGV-Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und

jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des Koordinators sind zu befolgen.

18.3 Der BGV-Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen sind. Der Si-Ge-Koordinator stellt zu diesem Zweck einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (im folgenden ,,Si-Ge-Plan“) auf.

Vor Beginn der Arbeiten reicht der AN beim Si-Ge-Koordinator seine Arbeitspläne ein, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:

a) vorgesehener Arbeitsbeginn,

b) voraussichtliches Arbeitsende,

c) Personalstärke,

d) geplante Arbeitsweise,

e) Verantwortliche.

Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z. B. Sub-/Nachunternehmer, zu erbringen.

18.4 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen dem BGV-Koordinator, Si-Ge- Koordinator und AN- Beauftragten festgelegt.

Der Si-Ge-Plan wird den Verantwortlichen zwecks Einhaltung zur Kenntnis gegeben (z. B. durch Aushang auf der Baustelle).

18.5 Die beteiligten Arbeitsgruppen dürfen nur unter Einhaltung des Si-Ge-Planes tätig werden.

Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen; die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten
Si-Ge-Planes erfüllt sind und keine gegenseitige Gefährdung mehr besteht. Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Si-Ge-Planes.

18.6 Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

19 Probebetrieb

19.1 Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem BGV-Koordinator abgestimmt werden.

19.2 Für den unter 19.1 genannten Fall müssen die Beschäftigten über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.

19.3 Falls es der Umfang oder die Gefährdung der Beschäftigten erfordert, muss der für den unter 19.1 genannten Fall der Ablauf, einschließlich der BGV-Koordination, schriftlich festgelegt werden. Dabei sind der zeitliche Ablauf, das Verhalten beim Auftreten von Störungen und die Festlegung des Gefahrenbereiches zu berücksichtigen.

19.4 Vor dem ersten Zuschalten der Anlage ist dem AG eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach BGV A3 zu übergeben, die den AG von der Pflicht zur Prüfung der Anlagen entbindet.

20 Fremdsprachige Personen

20. Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie Verständigung mit ihnen zu sorgen.

20.2 Auf der Baustelle muss der AN dauerhaft die Verständigung zwischen AN und AG in deutscher Sprache gewährleisten.

21 Gerüste auf Baustellen

21.1 Gerüste sind in Abstimmung mit ILG gemäß DIN 4420 bzw. DIN EN 12811 aufzustellen zu unterhalten und zu entfernen.

21.2 Der AN gestattet ILG und anderen Firmen nach vorheriger Anmeldung die Miitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird. Wird das Gerüst von mehreren Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander benutzt, hat jeder Unternehmer(AN) sein Nutzungsersuchen wenn möglich vor Errichtung des Gerüstes beim Koordinator/ ILG oder Si-Ge-Koordinator anzumelden.
Der Abschluss der Benutzung ist ILG rechtzeitig vorher mitzuteilen.

21.3 Sämtliches Gerüstmaterial muss so gekennzeichnet sein, dass es dem Gerüstersteller zugeordnet werden kann. Außerdem hat der AN das Gerüst mit seinem Firmenschild zu versehen.

21.4 Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange von ILG auswirken, z. B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN mit dem Koordinator/Bauleiter abzustimmen.

21.5 Noch nicht freigegebene Gerüste sind vom Ersteller mit dem Schild „Gerüst gesperrt“ (auch Schild P06 aus DIN 4844 „Zutritt für Unbefugte verboten“ zulässig) zu kennzeichnen.
Ist das Gerüst fertig montiert, veranlasst der Ersteller, dass das Gerüst geprüft wird, um dessen ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Die Prüfung darf nur eine hierzu befähigte Person , z.B. der Aufsichtsführende durchführen. Nach Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes wird das Gerüst an den Nutzer übergeben. Die Übergabe wird auf einem Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste dokumentiert (Anlage 16) *Dieses Dokument erhalten Sie über Ihren Koordinator*

Die Freigabe erfolgt durch ein am Gerüst deutlich sichtbar in wetterfester Hülle angebrachtes, vollständig ausgefülltes ,,Freigabeformular“ (s. Anlage 12) dem eine Kopie des Prüfprotokolls beigelegt ist.

21.6 Nach der Freigabe der Gerüste durch den Gerüstersteller geht die Verantwortung für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste auf die/ den Benutzer dieser Gerüste über. Diese/ r sind/ ist verpflichtet vor jeder für sie/ ihn erstmaligen Nutzung und weiter in angemessenen Zeitabständen eine Prüfung der sicheren Funktion des Gerüstes durchzuführen. Die Prüfung erfolgt anhand einer Checkliste für den Gerüstbenutzer zur Überprüfung von Arbeits- und Schutzgerüsten (Anlage 17) *Dieses Dokument erhalten Sie über Ihren Koordinator*

22 Elektrische Anlagen

22.1 Für die vorschriftsmäßige Herstellung der Anschlüsse, den VDE-gerechten Zustand der elektrischen Betriebsmittel, die sachgerechte Benutzung sonstiger elektrischer Einrichtungen sowie die richtige Auswahl von Kabel und Leitungen und deren fachgerechte Verlegung hinter den Hauptanschlusspunkten gemäß Nr. 6.1.2 ist der AN verantwortlich.

Mit Arbeiten an elektrischen Einrichtungen darf er nur ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.
Die Arbeiten dürfen erst nach Freischaltung (Schaltschein/ Schaltauftrag) erfolgen.

22.2 Verteiler, Betriebsmittel und Kabel/Leitungen sind gegen unzulässige mechanische und thermische Einflüsse zu schützen.

23 Arbeiten an Krananlagen

23.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von ILG.

Der AG hat vor Aufnahme von Arbeiten seitens des AN folgendes sicherzustellen:

a) Der Kran ist abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wieder- einschalten zu sichern.
b) Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahren- bereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
c) Der Kran ist durch Schienensperren oder Warnposten im benachbarten fahrenden Kran zu sichern.
d) Die Kranfahrer der Nachbarkrane, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.

23.2 Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort- Betriebes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass

a) die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
b) sich der gesamte Kran wieder in betriebssicherem Zustand befindet (ist gemeinsam mit dem AG zu prüfen)
c) alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

23.3 Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.

24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

24.1 Der AN hat die auf dem Werkgelände der ILG geltende Verfahrensanweisung „Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen“ zu beachten und einzuhalten.

24.2 Baustellen an Gleisen – besonders Gruben – sind so zu sichern, dass das Eisen- bahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.

24.3 Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.

24.4 Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.

24.5 Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit den Verkehrsbetrieben Peine - Salzgitter (VPS) rechtzeitig abzustimmen.

24.6 Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z. B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben Peine - Salzgitter zu sperren oder die Arbeiten zu unterbrechen.

25 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

25.1 Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der BGV-Koordinator eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen. Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss bzw. kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.

25.2 Arbeiten unter Atemschutzgeräten setzen eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine Unterweisung des eingesetzten Personals nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft voraus. Der AN hat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen selbst Sorge zu tragen.

Liegen vorstehende Voraussetzungen bei Arbeitsantritt nicht vor, können sie ausnahmsweise von SZST und gegen Kostenerstattung geschaffen werden. Hier- durch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

25.3 Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Atemschutzausrüstung wird durch den Verantwortlichen ILG in Abstimmung mit der Atemschutzstelle der Werkfeuerwehr festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden nach Freigabe durch den AG, dessen Kostenstelle angelastet.

26 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen

26.1 Arbeiten des AN mit gefährlichen Stoffen / Zubereitungen bei ILG.

Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter den Abteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

26.2 Arbeiten des AN in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen bei ILG.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der AN bei ILG darüber zu informieren, ob bei Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist.

Ggf. sind mit ILG Schutzmaßnahmen festzulegen.

26.3 Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 905.

Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch ILG gegenüber zu erbringen.

27 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen

27.1 Der Beginn der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr mitzuteilen.

27.2 Das Verbot für Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer, z. B. Schweißen, ist einzuhalten.

27.3 Das selbsttätige Zufallen von Brandschutztüren darf nicht behindert werden.

27.4 Die Räume sind regelmäßig zu säubern.

27.5 Nach Kabelverlegungen sind Durchführungsöffnungen sofort in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und entsprechend DIN 4102 mit Flammschutzmitteln zu ver- schließen. Geöffnete Brandschutzabschottungen sind unverzüglich der ILG Abt. Elektrobetrieb zu melden. Die Schließung wird durch ILG veranlasst.

27.6 Standorte der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr verändert werden.

27.7 Vor Feuerarbeiten (Schweißen, Brennen, Löten, Flexen) oder Arbeiten mit Staubentwicklung muss die Werkfeuerwehr die zugeordnete Feuermeldelinie auf Veranlassung des ILG- Projektleiters/ BGV-Koordinators abschalten. Die Beendigung der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr zwecks Wiederzuschaltung der Brandlinie unverzüglich mitzuteilen. Eine Feueralarmauslösung durch Nichtbeachten dieser Regelung ist für den Verursacher kostenpflichtig.
Die ausgehängte Brandschutzordnung ist zu beachten.

28 Sonstiges

28.1 Stets ist sicherheitsgerechte Kleidung zu tragen. Hingewiesen wird z. B. auf das generelle Tragen von Schutzhelmen, Sicherheitsschuhen und Schutzbrillen.

28.2 Benutzte Geräte, z. B. Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und.

28.3 Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werkgeländes, die außer- halb der Baustelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warnschilder gekennzeichnete Räume und Plätze.

28.4 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Gerüste aufzustellen oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.

28.5 Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder akuten Erkrankungen sind grundsätzlich der arbeitsmedizinische Dienst, die Sanitätsstellen bzw. der Rettungsdienst der SZST in Anspruch zu nehmen. Ortskunde und permanente Präsenz im Werkgelände ermöglichen eine verzögerungsfreie Erstversorgung.

Unbenommen hiervon ist die Pflicht zur Vorhaltung von Ersthelfern sowie Sicherstellung von Einweisern vor Ort zur Ergänzung der Rettungskette.

Die entsprechenden Rufnummern bzw. Notrufnummern sind im Einweisungsprotokoll enthalten.

Der AN ist verpflichtet, alle Unfallereignisse seiner Mitarbeiter und seiner Sub-/ Nachunternehmer dem Koordinator des AG zu melden.

28.6 Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten und einzuhalten.

D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde

29 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände

29.1 ILG macht im Interesse der persönlichen Sicherheit von Werkfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten.

29.2 Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen.

29.3 Für die ILG- Zutrittsberechtigungen gelten besondere Regelungen (siehe hierzu Pkt. 31).

29.4 Im Hinblick auf mögliche Immissionseinwirkungen auf dem Werkgelände erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr. Witterungsbedingt kann es trotz intensiver Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht des AG zu Gefahrensituationen wie Eisglätte u.ä. kommen.

29.5 Das Tragen von Schutzhelmen, Sicherheitsschuhen und Schutzbrillen (in Produktionsbereichen und auf Baustellen und in besonders gekennzeichneten Bereichen) ist Pflicht.

29.6 Das Betreten des Werkes unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werkgelände ist verboten.

29.7 Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 30 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Zu Gleisanlagen ist ein Miindestabstand von 2,25 m zur äußeren Schiene einzuhalten.

Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können zu Lasten des Halters kostenpflichtig abgeschleppt werden.

29.8 Der Betriebsteil, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.

29.9 Auf dem Werkgelände ist grundsätzlich das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art verboten.

29.10 Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten und Datenübertragungsanlagen dürfen folgende System nur mit schriftlicher Genehmigung der Projekt- bzw. Betriebsleitung in das Werk eingeführt und benutzt werden:

– Datenfunknetzwerke (WLAN)
– Funksprechgeräte
– Funkfernsteuerungen.

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch der Betrieb von Handys untersagt.

29.11 Grundsätzlich besteht in Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Werkhallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht. Hier sind ausgewiesene Raucherzonen zu beachten.

30 Haftungsklausel

30.1 Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen haftet ILG nicht. Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werkgelände gebrachten oder dem AN von ILG übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand) in seinem Arbeitsbereich.

30.2 Im Übrigen haftet ILG auf Schadensersatz aus jedem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haftet ILG jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

31 Zutrittberechtigung für Besucher und Werkfremde (ILG- Ausweise)

Der Zutritt zum Betriebsbereichsgelände der ILG ist für Besucher und Werkfremde nur mit entsprechenden ILG- Ausweisen gestattet, die am ILG- Werktor vom Sicherheitsdienst erstellt werden. Der Sicherheitsdienst vergibt in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer des Werkfremden den personenbezogenen ILG- Ausweis sowie ein Ansteckschild bzw. Helmaufkleber.

31.1 Jeder Werkfremde, der das Betriebsbereichsgelände der ILG zeitlich befristet(Aufenthaltszeitraum < 24 Std.) betreten möchte, hat sich vor dem Betreten grundsätzlich am Werktor beim Sicherheitsdienst mit einem amtlich anerkannten Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein etc.) auszuweisen. Der Sicherheitsdienst erstellt den „Besucherausweis“.

31.2 ILG- Ausweise für Personal von Fremdunternehmen sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme beim Sicherheitsdienst zu beantragen. Bei einer Aufenthaltsdauer von längstens 10 Tagen erhält der Werkfremde den Ausweis „Befristeter Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“. Bei einer Aufenthaltsdauer von max. 1 Jahr erhält der Werkfremde den Ausweis „Dauerausweis für Personal von Fremdunter- nehmen“. Der Ausweis ist persönlich, gegen Vorlage eines amtlich anerkannten Dokuments mit Lichtbild, beim Sicherheitsdienst am ILG- Werktor abzuholen.

31.3 Der ILG- Ausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlich anerkannten Dokument mit Lichtbild gültig.

31.4 Der ILG- Ausweis berechtigt zum Betreten des Werkgeländes nur innerhalb der Arbeitszeit seines Inhabers. Der ILG- Ausweis ist bei jedem Passieren des Werktores unaufgefordert vorzuzeigen und gut sichtbar im Kraftfahrzeug auszulegen.

31.5 Der ILG- Ausweis ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich ILG die strafrechtliche Verfolgung vor.

31.6 Zur Identifikation der Werkfremden auf dem Betriebsbereichsgelände der ILG wird vom Sicherheitsdienst zusätzlich zu den ILG- Ausweisen ein Helmaufkleber bzw. ein Ansteckschild ausgegeben. Das Ansteckschild sowie der Helmaufkleber sind gut sichtbar und während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsbereichsgelände der ILG zu tragen.

31.7 Der Verlust des Ausweises, des Ansteckschildes bzw. des Helmaufklebers ist dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.

31.8 Der ILG- Ausweis und das Ansteckschild sind dem Sicherheitsdienst sofort nach Beendigung der Arbeiten bzw. des Aufenthalts zurückzugeben. Der Helmaufkleber ist nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

31.9 Für jeden nicht oder verspätet zurückgegebenen ILG- Ausweis und jedes Ansteckschild hat der Antragsteller -unabhängig von einem Verschulden- eine Vertragsstrafe von 40,00 Euro zu zahlen.

31.10 Es wird sichergestellt, dass die Verarbeitung/Nutzung der erfassten personenbezogenen Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) erfolgt.

E Fremdfirmengut

32 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut

32.1 Der Sicherheitsdienst kontrolliert alle Gegenstände, z. B. Anlagenteile, Verbrauchs- material, Geräte und Werkzeuge, die der AN und die für ihn tätigen Personen (nachstehend: Fremdfirma) auf das Werkgelände einführen oder von dort ausführen (nachstehend: Fremdfirmengut).

32.2 Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechselungsfrei zugeordnet werden können.

32.3 Grundlage der Kontrolle ist der ILG- Vordruck Begleitschein für Fremdfirmengut (Anlage 10). Die Fremdfirma darf andere Aufstellungen verwenden, wenn sie den Inhalt des ILG- Vordrucks gleichwertig sind.

32.4 Der Sicherheitsdienst prüft die Übereinstimmung der eingeführten Gegenstände mit der Auflistung im Vordruck und bestätigt die Einfuhr hierauf. Ggf. werden Korrekturen vorgenommen.

32.5 Vor der Ausfuhr von Fremdfirmengut größeren Umfangs, z. B. Container, hat die Fremdfirma den Sicherheitsdienst rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kontrolliert die auszuführenden Gegenstände hinsichtlich der Anzahl und sonstiger Daten auf Übereinstimmung mit den bei der Einfuhr gemachten Angaben, bzw., bei Fremdentnahmen, mit den Angaben auf dem Entnahmeschein für Fremde (s. Nr. 11.2).

32.6 Die Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut soll möglichst nur mit Fahrzeugen der Fremdfirma erfolgen. Vor Einsatz von Post, Bahn oder fremden Fahrzeugen hat die Fremdfirma den Sicherheitsdienst rechtzeitig zu unterrichten.